

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Medizin- und Biowissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2025**

(Hochschulanzeiger Nr. 6/2025 vom 23. Dezember 2025, S. 4)

Geändert durch:

1. Ordnung vom 12.05.2026 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2026 vom 29. Mai 2026, S. 23)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften, die sich ab dem Sommersemester 2026 für das Studium einschreiben.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2026 verwendet.
--

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 12.11.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.11.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 01.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen, Rücktrittsfrist
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 10 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 11 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften
- Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften
- Anlage 3 Regelungen über die Eignungsprüfung

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils aktuellen festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)

- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Als berufsbegleitender, weiterbildender Masterstudiengang im online-Präsenzformat richtet er sich insbesondere an Absolventen des Bachelorstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 70 ECTS-Punkten und Wahlpflichtmodule (§ 7) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Module, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften“ in Anlage 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses sollten die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen. In der Regel ist eine Teilnahme per Videokonferenz möglich.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen, Rücktrittsfrist

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer das Masterprojekt erfolgreich abgeleistet hat und für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten und die gegebenenfalls bestehenden Auflagen für den Zugang zum Studium erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine Zulassung unter Vorbehalt genehmigen.

(3) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung ohne Angaben von Gründen kann bis zu einem Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Es ist jeweils ein technisches und ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Umfang von jeweils 10 ECTS zu erbringen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls sind Wahlpflichtfächer zu wählen und zu bestehen. Diese können innerhalb des jeweiligen Semesterangebots frei gewählt werden. Mit der Anmeldung zur Prüfung ist die Wahl verbindlich.

(2) Der Wechsel eines Wahlpflichtfachs in einem Modul gemäß Absatz 1 ist möglich, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist der Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtfächer können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden. Eine Anmeldung zu zusätzlichen Wahlpflichtfächern über 10 ECTS hinaus erfordert aus organisatorischen Gründen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) Für Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festgelegt werden. Diese werden rechtzeitig vor der Anmeldung bekannt gegeben. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens drei Studierende ein Wahlpflichtfach zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben. Der Fachbereich kann hierzu abweichende Ausnahmen zulassen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtfächern weitere Wahlpflichtfächer beschließen und anbieten oder Wahlpflichtfächer aussetzen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Referat, Vortrag mit Diskussion, Präsentation mit Diskussion, Review erstellen, Datenanalyse, Laborbericht, Versuchsprotokoll, Praxisaufgabe, Fallbeispiel oder Planspiel zu erbringen sein.

(2) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt sechs Monate, bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder anderer

entsprechender Umstände neun Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Eine Prüferin oder ein Prüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Hochschule Kaiserslautern sein.

(3) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(4) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form – in der Regel als PDF-Datei - fristgemäß im Dekanat abzugeben. Wurde die Masterarbeit fristgerecht auf elektronischem Wege eingereicht, ist eine schriftliche Ausfertigung binnen 14 Tagen nachzureichen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum (Poststempel). Die schriftliche und elektronische Ausfertigung der Masterarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Masterarbeit zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 20 Minuten statt.

§ 10 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 11 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in den Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(3) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 08.12.2025

Prof. Dr. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen			Bemerk.	
	FS	CP Sem.	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
Modul 1: Spezielle Biologie	1	5	5	-		PL	K	5	
Modul 2: Technisches Wahlpflichtmodul	1	5	10	-	Siehe § 7. Für die Erbringung der Leistungen werden das 1. bis 3. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 ECTS zu wählen.	PL	M	5	5 CP je Fach
	3	5				PL	M	5	
Modul 3: -omics	1	2,5	5	-		PL	M	5	
	2	2,5							
Modul 4: Labormanagement	1	2,5	5	-	Führungs- und Kommunikationstechniken	SL	-	2,5	
	2	2,5			Qualitäts- und Labormanagement	SL	-	2,5	
Modul 5: Spezielle Medizin	2	5	5	-		PL	K	5	
Modul 6: Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	2	5	10	-	Siehe § 7. Für die Erbringung der Leistungen werden das 2. bis 4. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 ECTS zu wählen.	SL	-	2,5	2,5 CP je Fach unbenotet
						SL		2,5	
	4	5				SL		2,5	
						SL		2,5	
Modul 7: Stammzellbiologie - Tissue Engineering	3	5	5	-		PL	K	5	
Modul 8: Medizinische Studien	3	5	5	-		PL	LP	5	
Modul 9: Wissenschaftliche Methoden	3	2	5	-	Statistik	SL	-	2	
	4	3			Wissenschaftliches Publizieren	SL	-	3	
Modul 10: Masterprojekt	4	5	5	-		SL	-	5	unbenotet
Modul 11: Pharmakologie und Pharmatechnologie	4	5	5	-		PL	K	5	
Modul 12: Abschlussmodul	5	25	25	-	Kolloquium	PL	KOL	3	
					Masterarbeit	PL	MA	22	
Gesamt CP			90					90	

Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- PL Prüfungsleistung
- SL Studienleistung
- LP Lernportfolio
- K Klausur
- KOL Kolloquium über die Masterarbeit
- M Mündliche Prüfung
- MA Masterarbeit
- Kein Eintrag

Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Für den Zugang zum Studium im Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem der Bachelorstudiengänge Medizin- und Biowissenschaften, Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften sowie Angewandte Pharmazie an der Hochschule Kaiserslautern oder eines mit diesen Studiengängen inhaltlich vergleichbaren Studiengangs und erfolgreich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten erforderlich. Darüber hinaus ist eine qualifizierte und einschlägige berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr nachzuweisen.

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit eines Studiengangs und die gemäß Absatz 1 erforderliche berufspraktische Erfahrung wird gemäß § 3 entschieden. Für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Mindestdauer der vorangegangenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung möglich (§ 35 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz HochSchG); Nachweise der Arbeitgeber oder Arbeitszeugnisse sind für die Begründung eines Ausnahmefalls erforderlich.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden unter Auflagen zugelassen werden, die einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 oder 2 und weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge der beteiligten Fachbereiche der Hochschule Kaiserslautern durch Anrechnung qualifizierter beruflicher oder praktischer Tätigkeit sowie Weiterbildung erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Auflagen können vor oder während des Studiums erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Sofern Studienbewerberinnen oder Studienbewerber es beantragen, können sie das Studium auch ohne Erbringung der Auflagen abschließen. Mit dem Antrag erklären die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, dass ihnen bekannt ist, dass es bei einem Verzicht zu Nachteilen in der beruflichen oder akademischen Laufbahn kommen kann.

(4) Ein Zugang zum Studium ist unter Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AMPO auch vor Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen im Bachelorstudiengang darf bis zu maximal 30 ECTS-Punkte betragen; die Bachelorarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit muss darüber hinaus bereits abgegeben sein und nur das Ergebnis darf noch ausstehen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, werden zum Studium zugelassen, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 3. Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.

(6) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Einschreibeordnung erbringen.

(7) Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen wird gemäß § 3 entschieden.

§ 2 Antrag auf Zulassung

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Darstellung beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf),
2. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang,
3. Internet-Link, elektronisches Dokument, oder Ausdruck der Modulbeschreibungen des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 1 Abs. 1 dieser Regelung über den Zugang zum Masterstudiengang (nicht erforderlich für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern abschließen)
4. Passbild neueren Datums.

§ 3 Prüfung der Zugangsnachweise

Die Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben an zwei Personen delegieren, die den Anforderungen gemäß § 24 HochSchG entsprechen.

Anlage 3: Regelungen über die Eignungsprüfung

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums mit 210 ECTS CP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Regelungen dieser FPO und der AMPO gelten für die Eignungsprüfung entsprechend, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

§ 2 Gegenstand, Form und Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung, die relevante Grundlagenthemen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums umfasst und sich dabei schwerpunktmäßig auf die Kompetenzanforderungen des Bachelorstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern bezieht.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine Klausur gemäß § 8 Abs. 2 AMPO. Sie wird in der Regel einmal pro Jahr während der Bewerbungsphase für die Studiengänge angeboten wird. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt maximal fünf Zeitstunden.

(4) Erlaubte Hilfsmittel werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Die Klausur wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Klausur bestanden wurde. Eine mündliche Nachprüfung ist in begründeten Fällen zulässig.

(6) Die Kompetenzanforderungen der Eignungsprüfung lauten entsprechend den nachfolgenden Tabellen:

Kompetenzbereich	Beschreibung
Fachlich-methodische Kompetenz	Verständnis zentraler fachlicher Zusammenhänge (z. B. zu Themen in Medizin- und Biowissenschaften), Fähigkeit, praxisbezogene Probleme aus dem Bereich Medizin- und Biowissenschaften zu analysieren und zu lösen.
Naturwissenschaftliche Kompetenz	Kompetenzen in der Anwendung von Mathematik, Physik und Statistik in naturwissenschaftlichen Fragestellungen.

Tabelle 3 Kompetenzanforderungen der Eignungsprüfung

Die inhaltliche Ausgestaltung der Eignungsprüfung zu den Kompetenzbereichen orientiert sich an den Inhalten des Bachelorstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern.

§ 3 Prüfungsberechtigte

An der Eignungsprüfung können Personen gemäß § 1 Abs. 3 der Regelungen über den Zugang zu dem Masterstudiengang (Anlage 2) teilnehmen, sofern die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag gemäß § 4 einzureichen.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung, Fristen

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag (Formblatt). Über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird auf Basis des eingereichten Portfolios nach Absatz 2 entschieden. Die Antragsfrist wird nach Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Dem Antrag auf Eignungsprüfung ist ein Portfolio beizufügen, das die einschlägige Berufstätigkeit zum

Studium belegen soll. Dieses Portfolio muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Projekte / Aufgabenbereiche während der beruflichen Tätigkeit
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse
4. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. entsprechend § 3 keine Prüfungsberechtigung besteht,
2. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Berufstätigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 2 nicht oder nicht umfänglich einschlägig für den gewählten Studiengang ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt eine Einladung zur Prüfung.

(5) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme in den Studiengang berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden drei Bewerbungszyklen.
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmern, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, erhalten im Hinblick auf einen erneuten Versuch eine Beratung.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

§ 5 Organisation der Eignungsprüfung und Prüfende

(1) Die Eignungsprüfung wird in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften organisiert und durchgeführt.

(2) Eine Eignungsprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt, die den Anforderungen gemäß § 24 HochSchG entsprechen. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften bestellt.

§ 6 Versäumnisse, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der Hochschule Kaiserslautern entsprechend.